

Zeitschrift: Film und Radio mit Fernsehen
Herausgeber: Schweizerischer protestantischer Film- und Radioverband
Band: 17 (1965)
Heft: 12

Rubrik: Aus aller Welt

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gedreht werden sollen, aber als sie das Drehbuch las, sah sie davon ab und übergab die Rechte an einen unabhängigen Produzenten, Ely Landau. In dem Film kam nämlich eine Stelle vor, wo ein leichtes Mädchen den schwer angeschlagenen Mann zu verführen sucht, wobei einige Sekunden ihre Brust unbedeckt sichtbar wird. Interessanter Weise wurde dann der Film von Amerika offiziell als amerikanischer Beitrag an das Festival nach Berlin gesandt, ihm aber zu Hause gleichzeitig die für die Vorführung nötige Bewilligung nach dem Produktions-Code verweigert.

Neben den erwähnten Zensurstellen gibt es nämlich in den USA noch den berühmten 'Produktions-Code', der seit 35 Jahren genau in Einzelheiten festlegt, welche Lebenstatsachen im Film nicht gezeigt werden dürfen. Er wurde 1929 durch einen Film-Publizisten und zwei katholische Priester zuhanden des Produzentenverbandes geschaffen und stellt eine Art Selbst-Zensur-Organisation dar. Es sollten dadurch Auswüchse beschnitten und die Produzenten, die ihre Unterwerfung unter den Code erklärten, vor Eingriffen Dritter beschützt werden. Er hat auch ziemlich wirksam funktioniert, besonders auch in der Zeit der Depression, als versucht wurde, mit aller Gewalt der Welt ein sonniges Bild einer sonnigen USA vorzumachen, und negative Darstellungen unerwünscht waren. Später wurde er dann in verschiedenen Richtungen abgeschwächt, und gestützt auf diese Entwicklung wurde er auch mehr und mehr angefochten. Schliesslich gewährte die Berufungsinstanz auch dem "Pfandleiher" die verweigerte Vorführungsbe-willigung, ebenso dem dänischen Film. Die angefochtene Stelle sei nicht unsittlich, weil durch die Handlung notwendig und gerechtfertigt.

Natürlich ist es nicht so, dass von jetzt an Filme in den USA beliebig gezeigt werden können, dass eine allgemeine Anarchie einreist. Niemand wünscht dies. Aber ebenso werden gewisse Zirkel mit ganz bestimmten, engen Auffassungen ihre privaten Ueberzeugungen der Allgemeinheit mehr aufzwingen können. Die Diskussion über wichtige Probleme wird auf viel breiterer Basis einsetzen können als bisher und hoffentlich auch fruchtbare werden. Die Folgen einer grossen Toleranz, die anderseits die ewige Bestimmung des Menschen nie aus den Augen lässt, aber auch den guten Geschmack nicht verletzt, können nur heilsam sein. Nach dem neuen Urteil des obersten Bundesgerichts obliegt die Beweislast, dass ein Film die Grenzen überschreitet, von jetzt an der Zensurbörde, die nicht mehr die Möglichkeit besitzt, eine offene Vorführung zu verhindern, es sei denn sie reichte in aller Form beim zuständigen Gericht einen Antrag auf Vorführverbot ein. In jedem Fall muss aber eine gerichtliche Verhandlung stattfinden, in der die Zensurbörde ihre Behauptung beweisen muss.

Auf diese Weise wird auch eines der grössten Kopfwehs der Filmproduzenten beseitigt, nämlich die Herstellung verschiedener Versionen des gleichen Films. Badeszenen beispielweise mussten bis jetzt in mindestens zwei Versionen hergestellt werden: eine für den europäisch-amerikanischen Markt, eine andere für das an laxere Kost gewohnte Südamerika. Sie hoffen von jetzt an mit einer einzigen, einer "Kompromiss-Version" auszukommen.

Allerdings werden wir auch mehr als je auf der Wacht sein müssen. Leben ist immer gefährlich, und unzensierte Filme können es auch sein. Aber das darf uns nie dazu verführen, im Kampf um den guten Film nach der Polizei zu rufen, sondern wir müssen unser Verantwortungsgefühl schärfen, und dasjenige der Mitlebenden. Der Mensch ist kein Tier, er ist zu Höherem bestimmt, und wir müssen verlangen, dass das in jedem Film irgendwie zum Ausdruck kommt. Ist der Film von dieser Ueberzeugung her geschaffen, kann er niemals wirklich unsittlich sein.

IMMER WIEDER DIE WERBUNG

Bekanntlich hat sich der Konkurrenzkampf zwischen Film und Fernsehen nicht nur segensreich auf den erstern ausgewirkt. Zwar sind gewisse Arten minderwertiger Filme verschwunden, aber andererseits wird zunehmend versucht, mit steigenden Dosen von Sex und Grausamkeit das Publikum anzuziehen. In weitern Kreisen ist deshalb eine gewisse Beunruhigung zu verzeichnen, die sich in einzelnen Ländern, etwa bei uns nördlichen Nachbarn, bis zur Schaffung von besondern "Sau-berkeitsaktionen" verdichtet hat. Bei uns sorgt ein bei unserer ungebrochenen Tradition noch ziemlich unverbogenes, sittliches Empfinden (neben der meist auch noch vorhandenen, wenn auch sehr verschiedenen gehandhabten Vorzensur) dafür, dass die schlimmsten Auswüchse nicht so in Erscheinung treten wie andernorts.

Anders aber liegen die Verhältnisse im Sektor "Werbung". Hier macht sich heute in vielen Orten Europas scharfe Kritik fühlbar. "Es lässt sich leider nicht bestreiten, dass die Filmwerbung immer ungenierter diese Freizone missbraucht, um mit "Sex und Crime" zu arbeiten. Und mit Erfolg! Auf Nudistofilme und sonstigen Schmutz spezialisierte Kleinkinos haben bessere Kassen als Filmkunsttheater, die seriös werben. Kein Wunder, dass auch renommierte Verleihen und Häuser mehr und mehr dazu übergehen, selbst gute Filme durch bewusste Tief-

stapelei als pornographisch oder bestialisch auszuschreien, "schreibt der "Evangelische Film-Bebachter" über die Zustände in Deutschland. In der Schweiz werden alle Aushängebilder in einzelnen Kantonen vorzensiert. Wir waren immer Gegner der staatlichen Vorzensur, denn die mit ihr gemachten Erfahrungen waren nicht nur in Deutschland schlecht bis verhängnisvoll, aber als letzte Massnahme gegen hemmungslose und rückfällige Kinobesitzer lässt sie sich verstehen, wenn alles andere versagt.

In der deutschen Schweiz hat jedoch der Lichtspieltheaterverband schon seit langem eine eigene Beschwerdekommission eingesetzt, die auch für Verstösse auf dem Gebiet der Werbung zuständig ist, deren zulässige Grenzen in den Statuten festgelegt wurden. Diese Kommission hat sich nun aber veranlasst gesehen, in ihrem letzten Jahresbericht eine unmissverständliche Warnung an die Kollegen zu erlassen, wie folgt:

"Die geringe Zahl der Beschwerdefälle wegen unseriöser Kino-reklame gibt nur ein ungenügendes Bild des auf diesem Gebiet bestehenden Malaise. Immer wieder werden in der Öffentlichkeit Klagen über Bild- und Textreklamen laut, die dem Gefühl für Sitte und Anstand widersprechen, geschmacklos sind oder verrohend wirken. In weiten Kreisen der Bevölkerung besteht der Eindruck, dass manche Kinobesitzer in ihrer Reklame zu weit gehen. Die Kommission hat selbst beobachten müssen, dass nach einer Periode grösserer Zurückhaltung in jüngerer Zeit das Niveau der Werbung einer verhältnismässig geringen Zahl von Kinobetrieben, namentlich bei Sitten-, Strip-tease- und Horrorfilmen wieder deutlich gesunken ist. Das mag mit der immer schärferen Konkurrenz des Fernsehens sowie mit andern Umständen zusammenhängen, darf aber nicht leicht genommen werden. Die Wahrung des Niveaus liegt im Interesse des gesamten Lichtspieltheatergewerbes, das sonst Gefahr läuft, dass seine berechtigten Postulate in breiten Kreisen keine Unterstützung finden, weil die Branche als ganzes infolge der aufreizenden, gegen das Empfinden der Mehrheit normal und anständig fühlenden Menschen verstossenden Reklame einiger Weniger in Verruf gerät. Auf Veranlassung der Beschwerdekommission hat der Vorstand des SLV die Mitglieder daher an der Generalversammlung 1964 ausdrücklich an die statutarischen Grundsätze erinnert und sie ersucht, bei der Reklame in Wort und Bild, insbesondere bei der Darstellung von Schreckenszenen und Entblösungen, die durch Sitte und Geschmack gebotene Zurückhaltung zu üben.

Die Beschwerdekommission ist sich bewusst, dass sie nicht jeden Fall einer unseriösen Reklame erfassen kann, weil dies eine ständige Kontrolle sämtlicher, in der deutschen und italienischen Schweiz erscheinenden Kinoinserate erfordern würde. Eine solche Zensur hat sie in ständiger Praxis nicht als ihre Aufgabe betrachtet. Sie übersteige ihre Möglichkeiten und wäre auch nicht wünschbar. Die Kommission kann auch weiterhin nur auf Anzeigen - sei es von Verbandsseite oder von Aussenstehenden hin - in Funktion treten. Muss damit in Kauf genommen werden, dass Uebertretungen ungeahndet bleiben, so bleibt es umso mehr Aufgabe der Verbandsmitglieder selber, Reserve zu üben und auch das ihnen von Verleiern übergebene Reklamematerial nicht unbesehen zu verwenden."

Bleibt nur zu hoffen, dass die Warnung nicht in den Wind gesprochen wurde.

Aus aller Welt

Schweiz

- Zu langwierigen Verhandlungen kam es im st. gallischen Grossen Rat über das kt. Filmgesetz. Gegen den Widerstand der Regierung wurde schliesslich durchgesetzt, dass der Staat und die Gemeinden die Filmerziehung zu fördern haben. Die Regierung hatte diese Pflicht nur den Gemeinden überbinden wollen. Zu heftigen Auseinandersetzungen kam es auch über das Mindesttrittsalter Jugendlicher in die Kinos. Bisher war dafür das 18. Lebensjahr festgesetzt worden, bei dem es auch die Regierung belassen wollte. Es wurde aber ein Gegenantrag gestellt, auf das 16. Lebensjahr zurückzugehen, vor allem mit dem Argument, dass richtige Filmerziehung nur möglich sei, wenn die Jugendlichen auch Gelegenheit hätten, sich Filme anzusehen. Außerdem wurde festgestellt, dass alle Nachbarkantone das Eintrittsalter auf 16 Jahre festgesetzt haben, sodass die Jugendlichen an zahlreichen Orten Filme nach Belieben jenseits der Kantongrenze ansehen könnten. Die Konservativ-Christlichsozialen widersetzten sich jedoch geschlossen diesem Antrag, so dass es in St. Gallen beim Eintrittsalter von 18 Jahren bleibt.

Schweiz

- Eine Kirchgemeindeversammlung musste kürzlich verschoben werden, weil in der kritischen Zeit ein beliebter Kriminalfilm am Fernsehen zu sehen war. Man befürchtete, unter diesen Umständen nicht beschlussfähig zu sein. Schon früher war eine bürgerliche Gemeindeversammlung aus den gleichen Motiven verschoben worden. Was ist wichtiger: seine Pflicht als Gemeindeglied zu erfüllen oder den Bildschirm zu betrachten? Die Frage scheint verschiedentlich nicht zu Gunsten der ersten beantwortet zu werden.